

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Neroth für das Haushaltsjahr 2022 vom _____

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Die §§ 1 bis 4 bleiben unverändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Gebühr
---------------------	---------------------------------	--------

1. Friedhof

A. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten

I. Einzelgrabstätte

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	300,00 €

II. Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	600,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A II. 1 genannten Gebühr erhoben.		

III. Urnengrabstätten

1. Für eine Einzelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	100,00 v. H.	150,00 €
2. Für eine Doppelurnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (gleiche Größe wie III.1)	100,00 v. H.	200,00 €
3. Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab	100,00 v. H.	150,00 €
4. Für eine anonyme Urnengrabstätte	100,00 v. H.	250,00 €
5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnendoppelgrab wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer A III. 2 genannten Gebühr erhoben.		

IV. Wiesengrabstätten

1. Wiesenurnengrabstätte als Einzelgrab einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftung	100,00 v.H.	1.100,00 €
2. Wiesenurnengrabstätte als Doppelgrab einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftungen	100,00 v.H.	1.400,00 €
3. Wiesengrabstätte für Sargbestattung als Einzelgrab	100,00 v.H.	1.900,00 €

einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftung		
4. Wiesengrabstätte für Sargbestattung als Doppelgrab einschl. einer Basaltplatte mit Beschriftungen	100,00 v.H.	2.200,00 €

B. Ausheben und Schließen von Gräbern

Die Grabstätten werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	600,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	150,00 €

Sollten beim Grabaushub Mehrkosten entstehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

C. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Umbettungen werden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erstatten.		
2. Für das Ausgraben von Urnen/Aschen	100,00 v. H.	175,00 €

D. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen

1. Nutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen (einschl. Reinigung u. Energiekosten), pauschal	100,00 v. H.	50,00 €
2. Nutzung der Leichenhalle, jeder weitere Tag (incl. Energiekosten)	100,00 v. H.	25,00 €

E. Abraumbeseitigung

Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von

100,00 v. H.	50,00 €
--------------	---------

F. Abräumen der Grabstätten

Für das Abräumen von Grabstätten und das Entfernen des Grabmales durch die Ortsgemeinde wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von

1. Abräumen eines Einzelgrabes	100,00 v. H.	150,00 €
2. Abräumen eines Doppelgrabes	100,00 v. H.	200,00 €
3. Abräumen eines Urnengrabes	100,00 v. H.	100,00 €
4. Abräumen eines Kindergrabes	100,00 v. H.	100,00 €

Die §§ 6 bis 8 bleiben unverändert.

Neroth, _____

Egon Schommers, Ortsbürgermeister

Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde

Zur Kenntnis genommen gemäß _____ der Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom _____.

54550 Daun, _____

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis einschließlich _____ von montags bis freitags während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201, 54568 Gerolstein, öffentlich aus.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neroth, _____

Egon Schommers
Ortsbürgermeister